

Frauenfeld, 25.05.2022

## Rundschreiben Asyl - Ukraine 3/2022

Sehr geehrte Damen und Herren  
liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne bedienen wir Sie mit aktuellen Informationen betreffend Unterbringung,  
Betreuung und Unterstützung der schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine.

### Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	2
2. Zuweisungen Bund .....	2
3. Kantonaler Verteilschlüssel Status S (Stand 19. Mai 2022).....	2
4. Ablauf Gemeindezuweisungen .....	3
5. Mittelfristige Unterbringung und Betreuung der Ukraine-Geflüchteten.....	3
6. Unterstützung.....	4
7. Abrechnung.....	4
8. Erwerbstätigkeit .....	5
9. Gemeindefwechsel .....	5
10. Ausreisen / Abwesenheiten.....	5
11. Gratisnutzung des öV für Geflüchtete aus der Ukraine endet am 31. Mai .....	6
12. UMA / MNA .....	6
13. Weitere Informationen.....	6

## 1. Ausgangslage

Die Schweiz ist mit der grössten Fluchtbewegung seit dem zweiten Weltkrieg konfrontiert. In weniger als drei Monaten haben über 50'000 Personen aus der Ukraine Schutz in der Schweiz gesucht und erhalten. Mittlerweile kommen weniger Schutzsuchende in der Schweiz an als in den ersten Wochen. Das SEM kann derzeit bei der Registrierung jederzeit freie Termine anbieten und Pendenzen abbauen. Aber der Krieg ist noch nicht vorbei. Es ist damit zu rechnen, dass weiterhin monatlich über 10'000 Personen aus der Ukraine in der Schweiz Schutz suchen werden. Und je nach Kriegsverlauf kann die Zahl der Schutzsuchenden auch wieder ansteigen. Hinzu kommen rund 1500 Asylsuchende pro Monat aus anderen Staaten. Die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten muss darum weitergehen. (vgl. [Medienmitteilung des SEM vom 20. Mai 2022](#))

## 2. Zuweisungen Bund

Das SEM hat am 25. April 2022 begonnen Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, den Kantonen grundsätzlich wieder gemäss dem zwischen den Kantonen vereinbarten, bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel zuzuweisen. Davon ausgenommen sind Geflüchtete, die über eine längere Zeit bei nahen Verwandten wohnen können wie auch verletzte Personen, die eine besondere Betreuung brauchen. Bereits bestehende Ungleichgewichte zwischen den Kantonen sollen schrittweise ausgeglichen werden. (vgl. [Medienmitteilung des SEM vom 21. April 2022](#))

Der Kanton Thurgau ist im Ende April 2022 eingeführten Ampelsystem weiterhin auf rot respektive orange. Das heisst, dass der Kanton Thurgau weiterhin über seinem SOLL ist und das SEM nur in Ausnahmefällen in den Kanton Thurgau verteilt. Personen, die sich registrieren lassen und im Kanton Thurgau bleiben möchten, müssen zur Registrierung bei schon eingeschulten Kindern eine schriftliche Bestätigung der Schule mitbringen und bei Personen, die schon länger in privater Unterbringung sind, eine [Vereinbarung](#) für weitere 3 Monate der Gastfamilie vorlegen können, damit sie nicht Gefahr laufen in einen anderen Kanton zugewiesen werden.

Bei Personen, die erst seit Ende April oder später in privater Unterbringung sind, ist nicht gesichert, dass diese dem Kanton Thurgau zugeteilt werden, selbst wenn diese eine Gastfamilienvereinbarung vorlegen können. Voraussichtlich im Verlauf des Monats Juni oder Juli 2022 wird der Kanton Thurgau wieder vermehrt Geflüchtete aufnehmen müssen, die noch keine Unterkunft haben. Das SEM hat dem Kanton keine spezifischen Angaben dazu gegeben, wann damit zu rechnen ist.

## 3. Kantonaler Verteilschlüssel Status S (Stand 19. Mai 2022)

Der Kanton Thurgau hat gemäss seinem Bevölkerungsanteil 3.3 % der ukrainischen Geflüchteten aufzunehmen. Basierend auf den Meldungen der Gemeinden ist das IST ist den Gemeinden bei 1970 Personen und das SOLL von 3.3% von schweizweit 60'000 bei aktuell 1980 Personen.

Im Sinne der Kriterien des Verteilschlüssels Status S sind die Gemeinden weiterhin aufgefordert entsprechende Kapazitäten zu schaffen und Kapazitäten und untergebrachte Geflüchtete laufend der Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Geflüchteter im Kanton Thurgau ([ukraine@peregrina-stiftung.ch](mailto:ukraine@peregrina-stiftung.ch); Tel.: 058 346 89 60) zu melden. Zur Orientierung senden wir Ihnen beiliegend Angaben zum Aufnahmesoll je Gemeinde. (vgl. provisorischer Verteilschlüssel vom 19. Mai 2022 im Anhang)

#### **4. Ablauf Gemeindezuweisungen**

Das SEM sendet uns weiterhin zahlreiche S-Entscheide und das Migrationsamt (MIA) sendet uns S-Ausweiskopien. Leider sind wir verschiedentlich auf unterschiedliche Angaben in den S-Entscheiden und ZEMIS gestossen, es fehlen uns S-Entscheide oder Personen werden dem falschen Kanton zugeteilt. Ausserdem gibt es zahlreiche Fallkonstellationen, die weiteren – teils aufwändige - Abklärungen bedürfen, bevor wir eine Gemeindezuweisung vornehmen.

Gemeindezuweisungen erfolgen grundsätzlich per Gesuchsdatum an die Gemeinde in der die Person sich am Gesuchsdatum gemäss Bestätigung der Gemeinde aufgehalten hat. Die Kantonszuweisung erfolgt ebenfalls per Gesuchsdatum. Auch wenn eine Person vor der offiziellen Gemeindezuweisung die Gemeinde verlässt, erfolgt trotzdem eine Gemeindezuweisung an die ursprüngliche Gemeinde.

Das SOA leitet weiterhin S-Ausweiskopien an die Sozialen Dienste der Wohngemeinde weiter. Diese sind gebeten, dem SOA jeweils umgehend die Präsenz dieser Person an der auf der "Ausweiskopie SEM" aufgeführten Adresse zu bestätigen. Nur so kann das SOA den Zuweisungsentscheid an die Wohngemeinde erstellen und ab Herbst 2022 die Globalpauschale 1 weiterleiten.

Wir sind aktuell daran prioritär Schutzbedürftige zuzuweisen, die ihr Gesuch im März und April 2022 eingereicht haben und von Personen, für die medizinische Rechnungen bei uns eingetroffen sind. Ziel ist, dass wir bis August 2022 die Gemeindezuweisungen für Personen mit Gesuchsdatum von März bis Mai 2022 den Gemeinden zugewiesen haben und korrekte Daten für alle Personen für März bis Juni 2022 bei uns im System erfasst haben.

#### **5. Mittelfristige Unterbringung und Betreuung der Ukraine-Geflüchteten**

Der Kanton Thurgau hat drei Aktionsräume definiert. Aktuell befinden wir uns an der Schwelle von Aktionsraum 1 (< 60'000 Personen) zu Aktionsraum 2 (60'000 bis 100'000 Personen). Aktionsraum 3 umfasst das Szenario von über 100'000 Schutzbedürftige.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden sind für die Aktionsräume 1 und 2 ausreichend Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Kanton Thurgau gegenwärtig rund 1500 Schutzbedürftige durch Privatpersonen oder in Gastfamilien untergebracht sind. Es ist damit zu rechnen, dass viele dieser privaten Unter-

4/8

bringungen nicht über einen längeren Zeitraum möglich sein werden und im Verlauf des Sommers viele Schutzbedürftige anderweitig untergebracht werden müssen. Die Gemeinde bleibt in diesen Fällen für die Unterbringung und Betreuung dieser Personen zuständig.

Für den Aktionsraum 3 (> 100'000 Personen) zeichnet sich ab, dass der Kanton subsidiär für die Unterbringung und die damit einhergehende Betreuung (Integration, Schule etc.) verantwortlich sein wird. Er wird damit absehbar, Unterkünfte für einige hundert bis wenige tausend Personen für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stellen müssen. Für den Aktionsraum 3 wurde eine Arbeitsgruppe „Unterbringung Ukraine-Flüchtlinge“ unter Leitung des SOA gebildet und vom Regierungsrat beauftragt (RRB Nr. 317 vom 17.05.2022), die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit der Kanton Thurgau den Aktionsraum 3 bewältigen kann.

## 6. Unterstützung

Auch wenn noch keine offizielle Gemeindezuweisung erfolgt ist, sind unterstützungsbedürftige Personen ab Gesuchsdatum (Gesuch beim SEM für «S») nach Asylansätzen zu unterstützen. Die schutzbedürftigen Personen haben gemäss Bundesrecht Anrecht auf die Unterstützung nach Asylansätzen (vgl. [Art. 82 AsylG](#)). Auch wenn wir daran sind die Frist bis die Gemeindezuweisungen erfolgen, zu verkürzen, wird es auch künftig rückwirkende Gemeindezuweisungen per Gesuchsdatum geben und die Personen sind schon vor dem Eintreffen der Zuweisung bei der Gemeinde nach Asylansätzen zu unterstützen, wenn sie z.B. eine Bestätigung vorlegen können, dass sie ein Gesuch beim SEM eingereicht haben.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die "Empfehlung zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine bei Bedürftigkeit" von TKoS und VTG vom 11. April 2022: [Empfehlung-Unterstuetzung-U\\_FL.pdf \(tkoes.ch\)](#). Diese enthält auch eine Empfehlung zur Entschädigung der Gastfamilien.

## 7. Abrechnung

Ein separates Formular für die Abrechnung der Schutzbedürftigen aus der Ukraine ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich im Juni 2022 publiziert. Der Vergütungszeitraum orientiert sich an demjenigen des Bundes. Der Bund vergütet die GP 1 ab Beginn des Monats, welcher der Kantonszuweisung folgt. Die Kantonszuweisung erfolgt rückwirkend auf das Datum der Gesuchseinreichung an das SEM. Das SOA hält den Beginn der Abgeltung im Zuweisungsentscheid an die Gemeinde fest.

Das SEM macht Quartalszahlungen. Das SOA erhält die Auszahlung des 2. Quartals 2022 mit den entsprechenden Details voraussichtlich im August 2022. Die Auszahlung an die Gemeinden ist dann ab September 2022 nach erfolgter Prüfung der Abrechnungen geplant. Da sich die Zahl der abzurechnenden Personen aus dem Asylbereich vom 1. auf das 2. Quartal 2022 um 200-300% erhöht, prüfen wir

5/8

Möglichkeiten, wie wir den Prozess möglichst effizient bei gleichbleibend hoher Qualität durchführen können.

### 8. Erwerbstätigkeit

Das SEM reduziert die Anzahl Globalpauschalen um eine bereinigte Anzahl ([Art. 23 AsylV2](#)) Erwerbstätige. Bis 31. Dezember 2022 gilt eine Person mit einem Monatseinkommen ab Fr. 400 brutto als erwerbstätige Person. Da der Kanton für solche Erwerbstätige keine GP 1 erhält, kann auch keine GP 1 an die Gemeinden weitergeleitet werden.

#### Beispiele:

- Person A hat am 10. April 2022 ein Gesuch um Status S eingereicht und nimmt am 24. Mai 2022 eine Erwerbstätigkeit auf und beendet diese wieder am 15. Juni 2022. -> Der Kanton TG und damit die Gemeinde erhalten eine GP 1 für den Monat Mai und keine GP 1 für den Monat Juni und dann wieder eine GP 1 ab Juli 2022.
- Person B hat am 10. April 2022 ein Gesuch um Status S eingereicht und nimmt am 14. April 2022 eine Erwerbstätigkeit auf und beendet diese wieder am 30. April 2022 und nimmt eine neue Erwerbstätigkeit am 1. Mai 2022 an. -> Der Kanton TG und damit die Gemeinde erhalten keine GP 1 für Person B.

**Überprüfung der Erwerbstätigkeiten:** Bei allfälligen Unstimmigkeiten muss umgehend eine Meldung an das MIA erfolgen, damit die Erwerbstätigkeit korrekt in ZEMIS erfasst werden kann. Die Stellenantritte bzw. die Verfügungen des MIA werden vom SOA an die Sozialen Dienste der Gemeinden weitergeleitet.

### 9. Gemeindefwechsel

Der [Leitfaden Asyl](#) ist für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Schutzstatus S betreffend die Bedingungen für einen Gemeindefwechsel (Kap. 4.3) anwendbar.

Bei Gemeindefwechseln muss das SOA informiert werden, auf welchen Zeitpunkt der Wechsel erfolgt. Solche Wechsel sollen generell auf den Monatswechsel erfolgen, damit sichergestellt ist, dass wir jeweils eine volle Monatspauschale pro Gemeinde abrechnen können. Diese Meldung ersetzt nicht die Meldung ans MIA mittels Z1-Formular.

### 10. Ausreisen / Abwesenheiten

Wenn eine schutzbedürftige Person abgereist oder untergetaucht ist, meldet dies das MIA dem SEM in der Regel nach 14 Tagen, wenn es davon Kenntnis hat ([migrationsamt@tg.ch](mailto:migrationsamt@tg.ch)). Dies setzt eine regelmässige Durchführung von Anwesenheitskontrollen bei der Auszahlung der Asylsozialhilfe voraus. Allfällige Rückkehrhilfen bei freiwilligen Rückkehrern und wie lange und wie oft eine Person in die Ukraine zurückkehren kann, ist noch in Abklärung.

### **11. Gratisnutzung des öV für Geflüchtete aus der Ukraine endet am 31. Mai**

Die letzte Woche erfolgte [Kommunikation](#) der SBB "Alliance SwissPass" könnte aufgrund der unglücklich gewählten Formulierung den Eindruck vermitteln, dass Behörden von der SBB Gratistickets erhalten könnten, um diese den Geflüchteten für Behördengänge zu geben. Dies ist aber nicht der Fall.

Zusammengefasst müsste es heissen:

Per 1. Juni kehrt die öV-Branche zur ursprünglichen Regelung zurück. Für alle Reisen im öffentlichen Verkehr müssen ab dem 1. Juni 2022 reguläre Fahrausweise gekauft werden. Kostenlos bleibt vorderhand die Ein- und Durchreise.

### **12. UMA / MNA**

Sie erhalten anbei den im Mai 2022 unter allen 5 kantonalen KESB und mit den involvierten Ämtern abgestimmten Ablauf bezüglich der Aufnahme von ukrainischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ("MNA").

Bitte beachten Sie hierzu folgendes:

- Alle 5 KESB führen eine gemeinsame Liste aller gemeldeten MNA.
- Ein Entscheid der KESB bzgl. einer Beistandschaft bzw. Vormundschaft ergeht grundsätzlich nur, wenn eine Massnahme errichtet wird - und nicht, wenn keine Massnahme errichtet wird. Ist letzteres der Fall (weil die Vertretungsrechte der Kinder / Jugendlichen genügend gesichert sind), erfolgt lediglich eine Aktennotiz hierzu im Dossier der KESB und eine Anmerkung auf der genannten gemeinsamen Liste.
- Die Information des angehängten Prozesses an die regionalen Berufsbeistandschaften erfolgt über die jeweilige KESB.
- Das skizzierte Ablaufszenario ist ein Produkt der aktuellen Bedürfnislage und kann bzw. soll bei sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden.

Für Rückfragen oder Anpassungsanliegen steht Ihnen der Präsident der KESB Kreuzlingen, Christian Jordi, (E-Mail: [christian.jordi@tg.ch](mailto:christian.jordi@tg.ch)) gerne zu Verfügung.

### **13. Weitere Informationen**

Weitere Informationen werden laufend versendet und auf die [Webseite](#) des SOA gestellt. Der Kanton hat die zentrale Webseite [Fachdossier Ukraine](#) eingerichtet mit Links zu den betreffenden Stellen. Auch auf der Webseite der [SKOS](#) finden Sie weitere Fragen und Antworten welche spezifisch auf die Sozialhilfe für Geflüchtete aus der Ukraine ausgerichtet sind.

7/8

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Sozialamt des Kantons Thurgau  
Amtsleiter



Stephan Eckhart

Abteilungsleiter



Caesar Andres

**Verteiler (elektronischer Versand):**

- Stadt- und Gemeindepräsidien der Thurgauer Gemeinden
- Sozialhilfebehörden der Thurgauer Gemeinden
- Asylbetreuerinnen und Asylbetreuer in den Thurgauer Gemeinden
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)
- HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau
- Schweizerisches Rotes Kreuz Thurgau (SRK TG)
- Peregrina-Stiftung, Geschäftsleitung
- Peregrina-Stiftung, Durchgangsheime
- Peregrina-Stiftung, Stiftungsrat
- Departementschef DFS
- Departementschefin DJS
- Departementschefin DEK
- Generalsekretariat DFS
- Generalsekretariat DJS
- Generalsekretariat DEK
- Staatskanzlei
- Migrationsamt Asyl und Rückkehr
- Migrationsamt Fachstelle Integration
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Volksschulen
- Kantonsärztlicher Dienst
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Amt für Gesellschaft und Integration
- Finanzverwaltung
- KESB Kreuzlingen
- AGATHU Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau
- Regio Frauenfeld
- Verein Solidaritätsnetz Romanshorn